

Gefährdungsbeurteilung

Corona SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung/-regel



Könitz Porzellan GmbH
Bahnhofstraße 2
07333 Könitz

Ingenieurbüro Arbeitssicherheit
Brückner und Henke GbR
Klostergasse 3
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/517420
Fax: 03671/512244
E-Mail: springer@ibh-arbeitssicherheit.de

Ersteller:	Herr Springer	
Verantwortlich:	Hr. T. Rosenthal	Unterschrift:
Art der Gefährdungsbeurteilung:	Arbeitsbereichsbezogen	
Erstellungsdatum:	18.08.2020	Revisionsdatum: 05.03.2021

Mitgeltende Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebsanleitung | <input type="checkbox"/> Messung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsanweisung | <input checked="" type="checkbox"/> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel |
| <input type="checkbox"/> Beurteilung nach LMM | <input checked="" type="checkbox"/> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung |

Bemerkungen:

Die Gefährdungsbeurteilung dient der Beurteilung der Umsetzung der Maßnahmen im Unternehmen aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen wurden im Rahmen einer durchgeführten Begehung mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen und festgelegt.

Die strikte Einhaltung des Hautschutzplans ist für alle Mitarbeiter verbindlich. Weiterhin sind für alle Mitarbeiter schriftliche Anweisungen/Aushänge zum Verhalten bezüglich Corona bindend. Seit dem 01.01.2021 sind für alle Mitarbeiter nur noch Medizinische- oder FFP-2 Masken erlaubt.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Unternehmen:	Könitz Porzellan GmbH, Bahnhofstraße 2, 07333 Könitz
Bereich und Arbeitsplatz:	Gesamtunternehmen

Vorgegebene Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahmen im Unternehmen
Besondere technische Maßnahmen	
Arbeitsplatzgestaltung	
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucher sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten.</p> <p>Bei Räumen mit Belegung durch mehrere Personen ist eine Fläche von mind. 10m² pro Person einzuhalten.</p>	<p>Im Verwaltungsbereich in den Büroräumen, bis auf das Großraumbüro, wird der Sicherheitsabstand eingehalten. Dadurch ist ein Kontakt und die entstehende Gefährdung für die Mitarbeiter nicht gegeben. Falls es zeitweise nicht möglich sein sollte sind Mund-Nase-Masken zu tragen. Auf Verkehrswegen und an Treppen werden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, Begegnungsverkehr zu vermeiden. Bei Bedarf werden die Mitarbeiter für diesen Fall angewiesen, den Mund-Nase-Schutz zu tragen. Externe Besucher müssen sich ebenfalls an die einschlägigen Anweisungen halten. Betreten der Büro-Räumlichkeiten nur mit Schutzmaske bzw. ausreichend Abstand. Unnötige Besuche werden nach Möglichkeit nicht angenommen.</p> <p>In den Produktionsbereichen ist ausreichend Abstand möglich. Falls es aus Produktionstechnischen Gründen nicht funktionieren sollte sind Mund-Nase-Masken zu tragen.</p> <p>Es wurden und werden bei Bedarf auch Trennscheiben zwischen naheliegenden Arbeitsplätzen (z.B. Großraumbüro) aufgestellt.</p> <p>In den Verkaufsräumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht.</p> <p>Die Räumlichkeiten wurden ausgemessen und entsprechend die max. Personenzahl ermittelt. Mehr Mitarbeiter/-innen dürfen sich nicht in den entsprechenden Räumlichkeiten dauerhaft befinden. Falls die Größenzuordnung nicht funktioniert müssen die Mitarbeiter entsprechend Homeoffice nutzen, Masken tragen oder Trennwände benutzen.</p>

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweg-Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen (Sanitärräume mind. arbeitstäglich). Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

In den Sanitärräumen werden bereits hautschonende Flüssigseife und Einweg-Handtuchspender zur Verfügung gestellt. Die Sanitärräume werden arbeitstäglich gereinigt. Als zusätzliche Maßnahmen werden die Türklinken von Büros und Toiletten regelmäßig mit desinfiziert.

Vor dem Pausenraum ist die Möglichkeit zur Handhygiene vorhanden.

In den Umkleieräumen sind die Mindestabstände einzuhalten, falls dies nicht möglich ist müssen die Mitarbeiter die bereitgestellten Mund-Nase-Schutzmasken tragen.

Die Sitzmöglichkeiten in den Aufenthaltsräumen sind mit entsprechendem Abstand aufgestellt.

Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Empfehlung: nach ASR3.6 Büroräumen alle 60min. Besprechungsräumen nach jeweils 20min und vor jeder Benutzung. Lüftungsdauer 3-10min.

In der Arbeitsstätte ist die Nutzung natürlicher Lüftung im Verwaltungsbereich und der Produktion möglich und wird regelmäßig durchgeführt.

Es kann, für die Intervalle mit manueller Lüftung der Lüftungsrechner der BGN verwendet werden.

Infektionsschutzmaßnahmen für Außen- und Lieferdienste und Transporte

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam -gleichzeitig oder nacheinander -benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

Auf Dienstreisen befindet sich immer nur die fahrende Person im KFZ oder es müssen dauerhaft FFP2-Masken getragen werden. Betriebsfremde Personen werden nicht befördert. In den Firmenfahrzeugen sind Desinfektionsmittel mit Tüchern und Beschreibung vorhanden. -> Die oft betätigten Armaturen, Lenkräder, Schaltknäufe, Radios usw. müssen vor und nach Fahrerwechsel desinfiziert werden.

Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten.

Homeoffice (Mobiles Arbeiten) wurde allen Büroarbeitskräften angeboten. Aber aufgrund der notwendigen Nähe zu anderen Abteilungen ist es nur vereinzelt durchführbar. Die Mitarbeiter können Homeoffice auch ablehnen.

Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden.

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wurden auf ein Minimum reduziert und werden aktuell nach Möglichkeit nicht durchgeführt. Notwendige Besprechungen finden als Telefon- oder Videokonferenzen statt oder werden mit ausreichendem Sicherheitsabstand durchgeführt.

Besondere organisatorische Maßnahmen

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammentreffen von mehreren Mitarbeitern, muss der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

In den Produktionsräumlichkeiten wird der Sicherheitsabstand eingehalten. Im Verwaltungsbereich ist im Großraumbüro die Einhaltung nicht bzw. schlecht möglich. Hier wurden Trennwände aufgestellt und Maskenpflicht bei Unterschreitung eingeführt. Weiterhin werden die Mitarbeiter angehalten, soweit möglich, Homeoffice auszuüben.

Bei Betreten und Verlassen der Gebäude zu den Pausen und Arbeitsbeginn bzw. Ende sind die Mitarbeiter angewiesen Mundschutz zu tragen da dabei der Abstand nicht garantiert werden kann.

Externe Besucher dürfen aktuell das Werk nicht betreten. Ausnahmen gibt es nur für unbedingt notwendige Besuche unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen.

An den Zugängen sind Schilder mit Maskenpflicht und Sicherheitsabstand angebracht.

Bei Unterschreiten der Abstände (z.B. Auf Fluren oder Treppenhäusern) werden die Mitarbeiter angewiesen, den zur Verfügung gestellten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Desinfektionsmittel steht in allen Bereichen zur Verfügung. Auch für die Besucher.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

Werkzeuge und Arbeitsmittel werden möglichst personenbezogen verwendet. Wo das nicht möglich ist, wird eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen durchgeführt.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Durch unterschiedliche Pausenzeiten der Mitarbeiter innerhalb einer Schicht werden die Mitarbeiterzahlen automatisch gesenkt und der Abstand in den Pausenräumen /-plätzen wird eingehalten.

Auf Verkehrswegen und an Treppen werden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, Begegnungsverkehr zu vermeiden.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

Die Büromitarbeiter/-innen besitzen keine Schränke für Dienst und Privatkleidung. Die Produktionsmitarbeiter können die Kleidung wechseln. In den Umkleieräumen dürfen sich max. 2 Mitarbeiter gleichzeitig befinden.

Beim Kleidungswechsel ist darauf zu achten dass die Straßenkleidung nicht mit der Arbeitskleidung in Berührung kommt. Separate Aufbewahrung der Kleidungsstücke ist aktuell nicht möglich.

PSA steht jedem Mitarbeiter individuell zur Verfügung.

Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum reduziert, Vertreterbesuche werden nicht angenommen, nur unbedingt notwendige Besuche sind erlaubt. Die Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Betriebsgeländes werden im Besucherbuch in der Anmeldung dokumentiert. Nach Betreten des Unternehmens müssen sich betriebsfremde Personen im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Mitarbeiter wurden/werden rechtzeitig und ausführlich über die Schutzmaßnahmen im Betrieb informiert.

Mitarbeiter mit entsprechenden Symptomen müssen diese umgehend telefonisch melden. Verdachtsfällen wird bis zur Abklärung des Verdachts eine Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen und ein Betretungsverbot sämtlicher von der Firma genutzten Gebäude erteilt.

Bei Rückfragen können sich die Mitarbeiter an die Vorgesetzten oder an die Personalabteilung wenden.

Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die psychischen Belastungen der Mitarbeiter werden durch die rechtzeitige und ausführliche Information über die Schutzmaßnahmen im Betrieb reduziert. Bei Rückfragen können diese sich an die Vorgesetzten oder an die Personalabteilung wenden.

Zeitweise ist eine erhöhte Arbeitsintensität möglich. Ggf. kann zeitweise eine weitere Mitarbeiterin unterstützend mit helfen.

Bei Problemen können sich die Mitarbeiter/-innen an die Vorgesetzten bzw. Betriebsärztin wenden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Es wurden für Corona jedem Mitarbeiter je 3 Mehrweg-Mund-Nase-Schutzmasken für persönlichen Gebrauch mit Nutzungs- und Pflegehinweisen ausgeteilt. Desinfektionsmittel steht in allen Bereichen/Gebäuden/Kfz zur Verfügung. Tragepflicht besteht bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5m oder Begegnungsverkehr auf Treppen und Fluren.

Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen.

Die Mitarbeiter wurden über die Maßnahmen im Betrieb informiert und können sich bei Rückfragen an die Vorgesetzten oder an die Personalabteilung wenden. Hinweise auf die Vermeidung von Begegnungsverkehr auf Verkehrswegen und Treppen, Aushänge zu Regelungen und Verhalten bei Verdachtsfällen sind in den Eingangsbereichen ausgehängt. Solange die Pandemie anhält, bzw. es notwendig ist werden Jahresunterweisungen zu Corona und auch zum Thema „Richtiges Anwenden von med. und FFP2 Masken“ durchgeführt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können.

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Beratung durch den Betriebsarzt grundsätzlich angeboten. Die Mitarbeiter können sich dazu in der Personalabteilung melden.

Schwangere und Stillende mit besonderer Vorsicht behandelt. Grundsätzlich wird ein Gespräch durchgeführt. Es wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen falls eine erhöhte Ansteckungsgefahr (Großraumbüro, Tätigkeiten mit mehreren Mitarbeitern) besteht. Weiterarbeit ist nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin möglich.